

Schweizerische Lehrerzeitung und tessinerisches Schulgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 44

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Suzern, St. Gallen und im Thurgau statt. Ueberall wurde tüchtig gearbeitet. — Der diesjährige Reingewinn für Staniolverkauf betrug 204 Fr.

Den Glanzpunkt der Tagung bildete das Referat von hochw. H. Kan. Prof. Meienberg über „Natur, Sprache und Religion in der Pädagogik“. In meisterhaftem Vortrage zeigte der verehrte Referent, wie die Natur mit Sprache und Religion ein Ganzes bildet, das vom Sonnenlichte der Religion, dem Wesen Gottes, überall durchschienen und durchflutet ist. Er kennzeichnete die Natur als Anregerin des sinnlichen und geistigen Erkennens, des vernünftigen Denkens, als Sprachlehrerin, die durch Anschauen und Erleben der Natur, sinnige Naturbetrachtung, alles Bombastische aus der Sprache verbannt und das Feine, Schlichte, Schöne erzeugt, und als große Seelenerzieherin, welche durch ihre erhabenen Schönheiten und Gesetze immerfort auf den schaffenden Urgeist, den ewigen Entwickler, hinweist. Wer tief denkt, muß in die Symphonie der Natur einstimmen! In Gott sind wir, in Gott leben wir und bewegen wir uns. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgten wir den sehr interessanten und poesievollen Ausführungen, verbunden mit praktischen Anleitungen für den Unterricht. —

Anschließend an die Hauptkonferenz hielten auch die Mitglieder unserer Kranken- und Altersversicherungskasse ihre Jahresversammlungen ab. Die Berichte derselben ließen darauf schließen, daß beide Institutionen sehr gut marschieren. Die Krankenkasse zählt 63, die erst letztes Jahr gegründete Invaliden- und Altersklasse 45 Mitglieder.

Nach Schluß der Tagung fand im nahen „Guggithal“ ein mit Gesang, Scherz und Humor reichlich gewürztes, gemeinsames Mittagessen statt. M. F.

© Schweizerische Lehrerzeitung und Tessinisches Schulgesetz.

In No. 43 vom 24. Okt. schreibt der Chefredaktor der „Schweiz. Lehrerzeitung“ in Sachen des Schulgesetzes vom Kt. Tessin, einen längeren Artikel abschließend, also:

... „Das die Hauptzüge des Gesetzes, das nicht weniger als 323 Artikel umfaßt. Es ist ganze Arbeit. Mag uns die eine und andere Bestimmung (z. B. über Lehrerwohnung) fremd anmuten oder unzulänglich erscheinen, der gute Wille zu einer fortschrittlichen Gestaltung der Schule kommt durch das ganze Gesetz zum Ausdruck. Wir hoffen, daß am 1. November das Tessinervolk der Fahne des Fortschritts folge und das Gesetz gutheiße. Es ist des Kampfes wert.“

An anderer Stelle heißt es wörtlich: „Auf die Denunziationen des „antichristlichen“, „religionsfeindlichen“ Schulgesetzes hin wurden über zehntausend Stimmen, eine unerreicht große Zahl, für das Referendum aufgebracht. Am 1. November wird der Volksentscheid fallen. Auf der einen Seite stehen die liberalen Elemente, die mit der sozialistischen Partei und den radikalen Deutsch-Schweizern einen „Bloc“ bilden, und auf der andern Seite die konservativ-katholische Partei mit allem, was der Botmäßigkeit des Klerus und der Kirche untersteht, die mit dem Fall des Schulgesetzes das liberale Regime, das seit 1891 im Tessin die Mehrheit hat, zu stürzen hofft.“

Diesen Auslassungen gegenüber wollen wir anführen, was der Bischof des Kts. Tessin zum Schulgesetze und zu dessen religiöser Tendenz sagt. Denke mir, auch jener kath. Lehrer, der Leser der „Schweiz. Lehrerzeitung“ ist, muß der Ansicht sein, ein kath. Diözesanbischof hat in Sachen mehr Autorität als ein freisinniger Redaktor. Die Stimme des Bischofs ist gewiß maßgebend in Sachen des Glaubens und der Sitten und ihrer Gefährdung; sie muß für den Katholiken maßgebend sein in der Frage, ob ein neues Schulgesetz eine Gefahr bilde für die religiöse Bildung und Erziehung der Jugend. Nun gibt der hochwste. Herr Peri-Morosini u. a. folgende klare und unzweideutige Antwort: „Den Blick auf den Himmel gerichtet,“ so schreibt er, „und auf das ewige Heil der Seelen, mit der vollen Kraft meiner bischöfl. Autorität und in der getreuen Ausübung meiner Hirtenpflicht erkläre ich, daß dieses Schulgesetz, was den Religionsunterricht in den Schulen anbetrifft, den Grundsätzen der katholischen Kirche widerspricht und daß es eine Gefahr bildet für die Erhaltung des Glaubens, dessen Wächter ich bin. Ich erkläre daher, daß jeder Katholik, der nicht Schiffbruch leiden will in der Erfüllung seiner vornehmsten Aufgabe, streng verpflichtet ist, die verfassungsmäßigen Rechte zu benutzen, um dieses Gesetz zurückzuweisen und daß es für den Seelsorge-Klerus eine absolute Gewissenspflicht ist, das Volk über die Gefahr aufzuklären, welche dieses Gesetz für die Religion mit sich bringt.“

Diese offene und entschiedene Sprache eines bekanntlich äußerst vorsichtigen und klugen Kirchenfürsten sagt gewiß, wessen Geist dieses Gesetz hat und verpflanzen will. Und das nennt die „Schweiz. Lehrerzeitung“ offiziell „ganze Arbeit“ und hofft sehulichst, daß das Volk dieses Gesetz „gutheißt“. Katholischer Lehrer, verstehst du diese Sprache und stimmst sie mit der Sprache deines Herzens und deiner religiösen Anschauung?! —

Aus Tyrol.

Die auf 5. Oktober einberufene **Lehrertagung** in Innsbruck war von 800 Lehrern und Lehrerinnen besucht. Italienisch-Tyrol hatte 30 Delegierte entsendet. Nach ernstern Verhandlungen in Sachen Besoldungsmisère wurden folgende Resolutionen einstimmig angenommen:

Die erste fordert den Landtag auf, die **Regulierung** der **Lehrergehalte** unverzüglich durchzuführen. Die Forderung geht auf die wirtschaftliche Gleichstellung mit den Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen hinaus.

Die zweite Resolution verlangt die gesetzliche Trennung des **Kirchendienstes** vom **Lehramte**, so daß der **Mesnerdienst** den Lehrern überhaupt nicht mehr zugemutet werden soll. Die **Uebernahme** des **Organistendienstes** bleibe jedem Lehrer anheimgestellt. Die **Erlangung** einer **Lehrerstelle** darf von der **Leistung** des **Organistendienstes** nicht